



Förderverein zur Erhaltung der Kirche St. Laurentius Bonn-Lessenich e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Kirche St. Laurentius Bonn-Lessenich e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Lessenich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Anliegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Kirchengemeinde St. Thomas Morus für die Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Kirche St. Laurentius in Bonn-Lessenich, Roncallistraße 27.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, Leistungen und/oder Zuwendungen von dritten Personen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem 1. des Monats, der auf die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt. Der Vorstand kann bei seiner Entscheidung ein abweichendes Datum des Beginns der Mitgliedschaft festlegen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem bei deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane nachhaltig zuwider handelt, wenn es länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Zugang des Beschlusses der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Im Falle des Einspruchs ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für anderweitige Ansprüche gegen den Verein, soweit sie vor dem Austritt oder Ausschluss entstanden sind und nicht geltend gemacht wurden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens rückständigen Beiträge und sonstigen darüber hinausgehende Verbindlichkeiten gegen den Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. sonstiger Gebühren
 - f) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
2. Bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung durch seine*n Stellvertreter*in, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
 - d) Soweit es das Interesse des Vereins erfordert, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
 - e) Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.
 - f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 3. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 4. Bei Wahlen ist der*diejenige gewählt, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so findet ein Losentscheid statt.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu den gefassten Beschlüssen und den durchgeführten Wahlen festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in sowie dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden
 - c) dem*der Schriftführer*in
 - d) dem*der Kassenwart*in
 - e) dem*der für die Mitgliederbetreuung Beauftragten
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den*die Vorsitzende*n sowie den*die Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahmsweise ist dies bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet.
6. Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen der Satzung die durch Vorgaben des Finanzamtes oder durch das Amtsgericht erforderlich werden vorzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§7). Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
2. Der*die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung soll möglichst unter Wahrung einer Frist von einer Woche erfolgen. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf, mindestens jedoch zwei mal im Jahr statt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der*die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Ist der*die Vorsitzende nicht anwesend, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Beschlussfassung kann in eiligen Fällen durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (Umlaufverfahren, auch per Mail) erfolgen.
6. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses werden von dem*der Kassenswart*in wahrgenommen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen von § 4 Abs. 4.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, in denen Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmer*innen sowie Anträge und das jeweilige Abstimmungsverhältnis zu den gefassten Beschlüssen festgehalten werden. Die Protokolle sind von dem*der Sitzungsleiter*in und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Entschädigung mit Ausnahme von Auslagenersatz.

§ 10

Haushalts- und Kassenführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.
2. Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Bücher und die Kassengeschäfte sind alljährlich durch zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen und ein*e Stellvertreter*in werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es muss jedoch mindestens ein Viertel aller Mitglieder erschienen sein.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchengemeinde St.Tomas-Morus (oder deren Rechtsnachfolgerin), 53119 Bonn-Tannenbusch, Pommernstr. 1, mit der Maßgabe zu, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in Zusammenhang mit der Unterhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Kirche St. Laurentius in Bonn-Lessenich, Roncallistraße 27, zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung 09. August 2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.